

## **Umweltrechtliche Aussenkompetenzen der EG**

Zu der Kompetenzverteilung zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten sowie den Implikationen für Aushandlung, Abschluss und Umsetzung völkerrechtlicher Verträge

Auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft sind zwar mittlerweile eine Reihe von Fragen (etwa Völkerrechtsfähigkeit der EG, innergemeinschaftliche Geltung des Völkerrechts oder auch die Grundsätze der Kompetenzordnung) weitgehend geklärt. Gleichwohl wurden aber bislang einige Aspekte des Rechts der Aussenbeziehungen spezifisch auf dem Gebiet gemischter Verträge im Bereich der Umweltpolitik allenfalls erst ansatzweise untersucht. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem vorliegenden Projekt im Wesentlichen drei verschiedenen Fragenkomplexen nachgegangen:

- In einem ersten Schritt wird die Reichweite und insbesondere die Art der Aussenkompetenzen (ausschliesslich oder nicht) der Gemeinschaft im Bereich der Umweltpolitik eruiert. Aufgrund der AETR- und Folgerechtsprechung zu den impliziten Kompetenzen kann als Rechtsgrundlage Art. 175 EGV herangezogen werden. Die Frage nach der Abgeschlossenheit einer sekundärrechtlichen Regelung – die grundsätzlich auch die Ausschliesslichkeit der entsprechenden (gemeinschaftlichen) Aussenkompetenz indiziert – muss in Anknüpfung an den jeweiligen Regelungsgehalt evaluiert werden. Im Rahmen der Erarbeitung der dogmatischen Grundsätze wurde sodann mit der Tragweite des Art. 10 EGV ein Problem von besonderer Bedeutung herausgegriffen, war doch bisher nicht abschliessend geklärt, auf welcher Ebene diese Bestimmung zum Tragen kommt, noch wie ihre Implikationen im Aussenbereich präzisiert werden können.
- In einem zweiten Schritt werden die dogmatischen Strukturen der Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Aussenbereich exemplarisch auf ausgewählte Aspekte des Umweltbereichs appliziert. Dabei stand insbesondere die Frage im Mittelpunkt, ob und ggf. inwieweit der durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen oder auf der Grundlage zu erwartenden Harmonisierung abschliessender Charakter zukommt mit der Folge, dass die Gemeinschaft ausschliesslich kompetent wäre zum Erlass entsprechender völkerrechtlicher Regelwerke.
- Drittens wird der Frage nachgegangen, welche grundsätzlichen Implikationen das Bestehen oder Nichtbestehen einer ausschliesslichen Aussenkompetenz der Gemeinschaft für verschiedene Aspekte der Vertragsverhandlungen vor und nach Inkrafttreten eines Vertrages entfaltet, wobei die horizontale Ebene (Kompetenzverteilung zwischen Rat und Kommission, aber auch die Einbeziehung des Europäischen Parlamentes) und die vertikale Ebene (Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) zu unterscheiden sind.

Zum Projekt sind verschiedene Veröffentlichungen geplant/im Erscheinen, darunter

- *Astrid Epiney/Dominique Gross*, in Zusammenarbeit mit Ecologic: Kompetenzen und Verpflichtungen der EG bei Aushandlung, Abschluss und Umsetzung von Entscheidungen im Rahmen von Meeresschutzabkommen, Umweltbundesamt UFOPOAN F+E Vorhaben 202 18 250, Berlin 2004, 5 – 47.
- *Astrid Epiney/Dominique Gross*: Zur Abgrenzung der Aussenkompetenzen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Umweltbereich – unter besonderer Berücksichtigung ausgewählter Aspekte des Gewässerschutzes, JUTR 2004, 27 – 74.
- *Astrid Epiney*, Zur Tragweite des Art. 10 EGV im Bereich der Aussenbeziehungen, im Erscheinen, LA Georg Röss.